

## Satzung

vom 16.08.2021

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mörsfeld vom 28.10.2019

Der Gemeinderat Mörsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

#### Abschnitt III. Ausheben und Schließen der Gräber wird wie folgt neu gefasst

#### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Erdgräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag).
- b) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Urnengräber beträgt:
- |                                           |          |
|-------------------------------------------|----------|
| - Grabherstellung Urnengrab mit Erdbohrer | 160,00 € |
| - Grabherstellung Urnengrab manuell       | 215,00 € |
- c) Zu den Gebühren nach a) und b) wird ein Zuschlag/eine Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe von
- 75,00 €
- d) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach a), b) und c) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von 50 % berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.
- e) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

**Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Mörsfeld, 16.08.2021

(Volker)  
Ortsbürgermeister



Die Veröffentlichung erfolgte heute im  
Amtsblatt Nr. 33 der VG  
Kirchheimbolanden sowie durch  
Aushang in Mörsfeld  
Kirchheimbolanden, den 16.08.21  
Verbandsgemeindeverwaltung  
I.A.: Schneider-Fenzel

**Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:**

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.